

## Neue Sondervorschrift 363 (Gültig ab 01.01.2013, verbindlich ab 01.06.2013)

Zum 01.01.2013 wurden die Europäischen Vorschriften zum Gefahrgut-Transport (ADR) aktualisiert. Im Zuge dessen trat die neue Sondervorschrift 363 in Kraft, welche für den **Transport von Maschinen und Geräten**, die in ihrem Inneren flüssige Brennstoffe enthalten (z.B. Kompressoren, Ersatzstromerzeuger), gilt. Dieser Transport war bislang von den Vorschriften des ADR freigestellt, unterliegt nun aber gewissen Anforderungen.

### Sondervorschrift 363; ADR

Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, **ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder b) freigestellt sind**, in größeren als in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind. Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden:

- a) die Umschließungsmittel entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes;
- b) alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, sind während der Beförderung geschlossen;
- c) die Maschine oder das Gerät ist so ausgerichtet, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und ist durch Mittel gesichert, welche die Maschine oder das Gerät so fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden;
- d) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1500 Liter hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und
- e) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Absatz 5.3.1.1.1 mit Großzetteln (Placards) versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt:

„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“.

### Klarstellung



### 1) Transport von Maschinen und Geräten

Die Sondervorschrift 363 muss beim Transport von Maschinen und Geräten, die mit einem Kraftstofftank ausgerüstet sind, der ein Fassungsvermögen von 1 Liter Benzin bzw. 5 Liter Diesel übersteigt, berücksichtigt werden.

Die Punkte a) – c) sowie, je nach Fassungsvermögen des Tanks, Punkt c) oder d) müssen dementsprechend eingehalten werden.

Fassungsraum des Tanks		Bezettelung	Dokumentation
Über 60 Liter bis 450 Liter		An <u>einer</u> Außenseite	Keine
Mehr als 450 Liter bis 1500 Liter		An <u>allen vier</u> Außenseiten	Keine
Mehr als 1500 Liter		An <u>allen vier</u> Außenseiten <u>mit Großzetteln</u> (Placards)	Zusätzlicher Vermerk im Beförderungspapier: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“

**2) Transport und Einsatz von Fahrzeugen**

Die Sondervorschrift 363 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge oder ihren Transport, sofern sie unter den Unterabschnitt 1.1.3.3 fallen.

**Unterabschnitt 1.1.3.3; ADR**

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Betrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.
- b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen (...), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.



**Begriffsbestimmung „Fahrzeug“**

Als Fahrzeug ist nach dem ADR-Übereinkommen und dem darin zitierten Straßenverkehrs-Übereinkommen von 1949 jedes selbstfahrende Motorfahrzeug für den öffentlichen Straßenverkehr zu sehen, das für die Beförderung von Personen oder Gütern vorgesehen ist, sowie Gelenkfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger mit Beförderungsfunktion, die allesamt für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr bestimmt sein müssen.

*Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB)*

**Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, deren Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zulässig und erlaubt ist, sind gemäß den Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB vom 8. Mai 2013) als Fahrzeuge im Sinne der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.3 b) zu betrachten. Diese sind dementsprechend von der Sondervorschrift 363 sowie den weiteren Gefahrgutvorschriften ausgenommen.

**Fazit**

Fahrzeug / Maschine / Gerät	Anzuwendende Vorschrift
<b>Maschinen und Geräte als Anhänger auf eigener Achse oder als Ladung</b> (z.B. Hochdruckreiniger, Industriestaubsauger, Generatoren, Ersatzstromerzeuger, Heizgeräte, Kompressoren, etc.)	<b>Sondervorschrift 363</b> 
<b>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen deren Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zulässig und erlaubt ist</b> (z.B. Radlader, Autokrane, Bagger, etc.)	<b>Freigestellt</b> (Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR)
<b>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen deren Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr <u>nicht</u> zulässig und erlaubt ist</b> (z.B. Raupen-/Kettenbagger, Straßenwalzen, Brechmaschinen, Asphaltfertiger, selbstfahrende Arbeitsbühnen, etc.)	<b>Sondervorschrift 363</b> 



**Duldungsregelung**

Soweit selbstfahrende Land-, Forst-, Bau- oder sonstige Arbeitsmaschinen als Ladung befördert werden und nicht entsprechend Sondervorschrift 363 bezettelt sind, wird durch die zuständigen Behörden bis zum 30. Juni 2014 von einer Verfolgung und Ahndung bei Verstößen abgesehen.

**VKBl. 13-2013 vom 15. Juli 2013**